

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1982	Nummer 19
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	6. 4. 1982	Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Aufnahme einer Versuchsklausel	170
2331	6. 4. 1982	Drittes Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)	170
321	6. 4. 1982	Gesetz zur Übertragung von Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf das Oberlandesgericht Hamm	170
7134	4. 4. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen	171
		Hinweis für die Bezieher	171

232

**Drittes Gesetz
zur Änderung der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Aufnahme einer Versuchsklausel -
Vom 6. April 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 87 a eingefügt:

„§ 87 a

(1) Zur praktischen Erprobung neuer Bau- oder Wohnformen im Wohnungsbau können im Einzelfall, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen, Abweichungen von zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen zwingenden Vorschriften zugelassen werden. § 87 gilt entsprechend.

(2) Abweichungen werden auf schriftlich zu begründendem Antrag durch besonderen Bescheid zugelassen. Anträge können bis zum 31. Dezember 1984 gestellt werden.

(3) Die Abweichungen bedürfen der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde. § 86 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Anträgen nach Absatz 2 darf nur stattgegeben werden, wenn die Bauherren sich verpflichten, den Bauaufsichtsbehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Schlußabnahme die für die Auswertung, insbesondere die für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit erforderlichen Unterlagen zu überlassen und Auskünfte zu erteilen, und den Bauaufsichtsbehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen das Recht einzuräumen, während dieses Zeitraumes bauliche Anlagen und Wohnungen zu betreten. Die Bauherren haben sich darüber hinaus zu verpflichten, Erwerb und Mietsverhältnisse der baulichen Anlagen und Wohnungen die Pflichten nach Satz 1 aufzuerlegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Posser

Der Innenminister
Schnoor

Für den Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Bäumer

- GV. NW. 1982 S. 170.

2331

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Architektengesetzes
(ArchG NW)
Vom 6. April 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Architektengesetz vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Kammer kann die Mitglieder anderer Architektenkammern in Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie kann Versorgungseinrichtungen einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin anschließen oder zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Posser

Für den Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Bäumer

- GV. NW. 1982 S. 170.

321

**Gesetz
zur Übertragung von Beschwerdeentscheidungen
über die Aussetzung des Strafrestes
bei lebenslanger Freiheitsstrafe
auf das Oberlandesgericht Hamm
Vom 6. April 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern werden, soweit sie die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe betreffen, im Land Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Hamm zugewiesen.

§ 2

In § 1 des Bewährungshelfergesetzes - BewhG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1968 (GV. NW. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird die Angabe „§§ 56d und 57“ durch die Angabe „§§ 56d, 57 und 57a“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich für
den Justizminister

(L. S.)

Posser

- GV. NW. 1982 S. 170.

7134

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 4. April 1982

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1981 (GV. NW. S. 718), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

§ 1 der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1980 (GV. NW. S. 1032), wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1982

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1982 S. 171.

Hinweis für die Bezieher

Der **Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts Nordrhein-Westfalen**, der nunmehr in der Neufassung als 61. Nachtrag – Ausgabe Februar 1982 – vorliegt, ist als Hilfsmittel für diejenigen Bezieher gedacht, die nicht über eine Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen verfügen. Durch Ergänzungen wird der Fundstellennachweis ständig auf dem neuesten Stand gehalten.

Hiermit wird nochmals auf die Bezugsmöglichkeit beim August Bagel Verlag hingewiesen.

– GV. NW. 1982 S. 171.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 82

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X